

01.02.90

VP

Empfehlungen der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehr

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 5 Nr. 10 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 5 wird

a) in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und

b) folgende Nummer 10 angefügt:

"10. Beförderungen, soweit sie nach Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962, zuletzt geändert durch Richtlinie 83/572 vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332/83 S. 33 vom 28. November 1983), von jeder Kontingentierung auszunehmen sind."

Ausgeliefert am
01. FEB. 1990

Begründung:

Die Staaten des Schengener Abkommens sind einig geworden, die Genehmigungspflicht für oben genannte Beförderungen bis spätestens zum 30. April 1990 abzuschaffen. Dies war bei der Erarbeitung der Verordnung nicht vorhersehbar. Die Umsetzung dieses Beschlusses muß jedoch umgehend erfolgen.